

Schulen des Gesundheitswesens

Schulen des Gesundheitswesens vermitteln die Ausbildung für nichtakademische Gesundheitsdienstberufe (z. B. Kranken- und Kinderkrankenpfleger, Hebammen, Masseure, Beschäftigungstherapeuten).

Schulabgänger

Schulabgänger **nach Beendigung der Vollzeiterschulpflicht** sind Schüler der Hauptschulen, Sonderschulen, Realschulen, Gymnasien, integrierten Gesamtschulen und Freien Waldorfschulen, die nach Beendigung der Vollzeiterschulpflicht aus den allgemeinbildenden Schulen mit oder ohne Hauptschulabschluß entlassen werden, sowie Schulabgänger aus Abendhauptschulen.

Schulabgänger **mit Realschul- oder gleichwertigem Abschluß** sind Schüler mit dem Abschlußzeugnis einer Realschule, einer Realschulklasse an Hauptschulen oder einer Abendrealschule. Als gleichwertig gilt insbesondere das Versetzungszeugnis in den 11. Schuljahrgang, das Abgangszeugnis aus dem 11., 12. oder 13. Schuljahrgang (ohne Hochschulreife) eines Gymnasiums oder einer integrierten Gesamtschule sowie das Abschlußzeugnis einer Berufsaufbau- oder zweijährigen Berufsfachschule.

Schulabgänger mit allgemeiner oder fachgebundener **Hochschulreife** sind insbesondere Schüler mit dem Abschlußzeugnis der Gymnasien, integrierten Gesamtschulen, Abendgymnasien und Kollegs sowie der Fachgymnasien. Schulabgänger mit **Fachhochschulreife** sind überwiegend Schüler mit dem Abschlußzeugnis der Fachoberschulen.

Lehrer

Hauptberufliche Lehrer sind alle im Schulunterricht tätigen Personen, die eine Planstelle innehaben oder im Angestelltenverhältnis stehen. Sie sind in der Regel mit voller Pflichtstundenzahl beschäftigt (vollzeitbeschäftigte Lehrer). Die Pflichtstundenzahl kann aufgrund ländergesetzlicher Regelungen bis zu 50% ermäßigt werden (teilzeitbeschäftigte Lehrer). Als nebenberufliche Lehrer werden diejenigen Lehrer gezählt, die weniger als 50% der Pflichtstunden eines vollzeitbeschäftigten Lehrers unterrichten.

Berufliche Bildung

Auszubildende (früher: Lehrlinge) sind Personen, die aufgrund eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz eine betriebliche Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf durchlaufen. Nicht als Auszubildende gelten Personen, deren berufliche Ausbildung ausschließlich an beruflichen Schulen erfolgt (z. B. Schüler an Berufsfachschulen) oder die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ausgebildet werden (z. B. Beamte im Vorbereitungsdienst).

Hochschulen

Als Hochschulen werden alle nach Landesrecht anerkannten Hochschulen, unabhängig von der Trägerschaft, ausgewiesen. Sie dienen der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre und Studium und bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Auswertung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern.

Das Studium an Universitäten, pädagogischen und theologischen Hochschulen sowie in den wissenschaftlichen Studiengängen der Gesamthochschulen setzt die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife voraus.

Zu den **Universitäten** zählen die technischen Universitäten und andere gleichrangige wissenschaftliche Hochschulen (außer den selbständigen pädagogischen und theologischen Hochschulen).

Gesamthochschulen umfassen Ausbildungsrichtungen von wissenschaftlichen Hochschulen und von Fachhochschulen, z. T. auch von Kunsthochschulen.

Pädagogische Hochschulen sind wissenschaftliche Hochschulen mit Promotionsrecht. Sie bestehen nur noch in zwei Ländern als selbständige Einrichtungen.

Theologische Hochschulen sind kirchliche sowie staatliche philosophisch-theologische und theologische Hochschulen (ohne die theologischen Fakultäten/Fachbereiche an Universitäten).

Kunsthochschulen sind Hochschulen für bildende Künste, Gestaltung, Musik, Film und Fernsehen. Die Aufnahmebedingungen sind unterschiedlich; die Aufnahme kann aufgrund von Begabungsnachweisen oder Eignungsprüfungen erfolgen.

Fachhochschulen (ohne Verwaltungsfachhochschulen) bieten eine stärker anwendungsbezogene Ausbildung in Studiengängen für Ingenieure und für andere Berufe, vor allem in den Bereichen Wirtschaft, Sozialwesen, Gestaltung und Informatik. Das Studium ist in der Regel kürzer als das an wissenschaftlichen Hochschulen.

Verwaltungsfachhochschulen sind verwaltungsinterne Fachhochschulen, an denen Nachwuchskräfte für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes und der Länder ausgebildet werden.

Studenten sind in einem Fachstudium immatrikulierte/ingeschriebene Personen, ohne Beurlaubte, Besucher der Studienkollegs, Gast- oder Nebenhörer.

Studienanfänger sind Studenten im 1. Hochschulsemester (Erstimmatrikulierte) oder erstmals an einer Hochschule im Bundesgebiet Immatrikulierte.

Prüfungen (Abschlußprüfungen) werden aufgrund von Meldungen der Prüfungsämter der Hochschulen, der Fakultäten sowie der staatlichen und kirchlichen Prüfungsämter nachgewiesen. Absolventen von wissenschaftlichen Studiengängen legen meist Diplom (U)- oder Staatsprüfungen (einschl. Lehramtsprüfungen) ab. Doktorprüfungen setzen häufig eine andere erste Abschlußprüfung voraus, können aber auch der erste Abschluß sein. Das Studium in Fachhochschulstudiengängen führt zur Diplomprüfung (FH). Kunsthochschulstudien werden z. T. mit Diplom- oder Staatsprüfungen abgeschlossen, z. T. legen die Absolventen keine förmliche Prüfung ab.

Personal

Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal besteht aus den Professoren, den Hochschulassistenten, den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben.

Zum nebenberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal gehören u. a. Emeriti, Honorarprofessoren und Lehrbeauftragte. Zum Verwaltungs-, technischen und sonstigen Personal zählen Beamte und Angestellte der Zentral- und Fachbereichsverwaltungen und Bibliotheken, Ingenieure und Techniker, Pflegepersonal an den Hochschulkliniken, Hausmeister, Pfortner usw.

Die **Habilitation** als akademisches Examen dient dem Nachweis der wissenschaftlichen Lehrbefähigung.

Finanzen

Die Hochschulfinanzen werden nach § 2 Nr. 1 i. V. mit § 8 Nr. 5 des Hochschulstatistikgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. 4. 1980 (BGBl. I S. 453) erhoben. Dargestellt sind die Rechnungsergebnisse der öffentlichen und privaten Hochschulen nach Fächergruppen, Lehr- und Forschungsbereichen sowie Ausgabearten.

In der finanzstatistischen Darstellung der Hochschulfinanzen (siehe Abschnitt 19) sind für die privaten Hochschulen lediglich die Zuschüsse aus öffentlichen Haushalten erfaßt.

Ausbildungsförderung

In Tabelle 16.16 wird ausschließlich die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) dargestellt. Es wird hierbei jeder Geförderte gezählt, unabhängig davon, ob er während des ganzen Kalenderjahres oder nur in bestimmten Monaten Leistungen erhalten hat.

Angaben über Begabtenförderungswerke, deren Ziel die Förderung von besonders Begabten und Befähigten im Hochschulbereich ist, enthält Tabelle 16.17; nachgewiesen werden Förderungswerke, die überregional tätig sind und vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft finanziell unterstützt werden.

Zweck der **Alexander von Humboldt-Stiftung** ist es, wissenschaftlich hochqualifizierten Akademikern fremder Nationalität durch die Gewährung von Forschungsstipendien und -preisen die Möglichkeit zu geben, ein Forschungsvorhaben in der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen und die sich ergebenden wissenschaftlichen Bindungen zu erhalten.

Forschung

Die in den Tabellen 16.20.1 und 16.20.2 enthaltenen Angaben über Forschungsausgaben und Forschungspersonal insgesamt und für den öffentlichen Bereich sind vom Statistischen Bundesamt, dem Bundesministerium für Forschung und Technologie und von der SV-Wissenschaftsstatistik GmbH im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft (Gemeinschaftsaktion der Wirtschaft zur Förderung der Wissenschaft in Forschung und Lehre sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses) auf Anforderung internationaler Organisationen zusammengestellt worden. Für den Unternehmensbereich (Unternehmen und Institutionen für Gemeinschaftsforschung und -entwicklung) werden außerdem in Tabelle 16.20.3 Ergebnisse des Stifterverbandes unter Einfluß externer Ausgaben nachgewiesen. Darüber hinaus sind in Tabelle 16.20.4 die Bewilligungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (zentrale Forschungsförderungsorganisation, die insbesondere aus Mitteln des Bundes und der Länder Forschungsvorhaben fördert und sich um die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses bemüht) sowie die von ihr geförderten Personen aufgeführt.